

Lösungshinweise

Ausgangsfall:

Strafbarkeit nach §§ 212 I, 211 II 5. Var. StGB

Indem A den Schuss auf C abfeuerte und diesen tödlich traf, könnte er sich gem. §§ 212, 211 II 6. Var StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. objektiver Tatbestand

Handlung, Erfolg, Kausalität, obj. Zurechnung (+)

2. subjektiver Tatbestand

A müsste mit Vorsatz, also Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung, gehandelt haben.

P: error in persona

Problematisch könnte sein, dass A im Moment der Schussabgabe dachte, B vor sich zu haben. § 16 I 1 StGB bestimmt, dass nicht vorsätzlich handelt, wer einen Umstand, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört, nicht kennt. § 212 I StGB verbietet „einen Menschen“ zu töten. A wusste, dass er einen Menschen vor sich hat, der error in persona schließt den Vorsatz daher nicht aus.

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld (+)

IV. Qualifikation: § 211 II 5. Var. StGB

Zudem könnte A Mordmerkmale verwirklicht haben. In Betracht kommt jenes der Heimtücke. Heimtückisch handelt, wer die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers zur Tötung ausnutzt. Arglos ist, wer sich zu Beginn der Tat keines Angriffs auf sein Leben versieht. Wehrlos ist, wer aufgrund seiner Arglosigkeit in seiner natürlichen Verteidigungsbereitschaft eingeschränkt ist. C ahnte nicht, dass A ihm auflauerte und war damit arglos. Daher konnte er dem Angriff auf sein Leben nicht begegnen. C war somit auch wehrlos. Diese Situation nutzte A bewusst aus und handelte somit heimtückisch.

Dies war A auch bewusst, er handelte diesbezüglich mit Vorsatz.

V. Ergebnis (+)

§§ 212, 211, 22, 23 I StGB an B?

I. Nichtvollendung

II. Tatenschluss

Verbot der Doppelverwertung; der Vorsatz ist bereits „verbraucht“

Abwandlung:

Der Schuss auf den Waldweg

Strafbarkeit nach §§ 212, 211 II 5. Var StGB

Indem A schoss und den B tödlich traf, könnte er sich gem. §§ 212, 211 II 6. Var StGB strafbar gemacht haben

I. Tatbestand

1. objektiver Tatbestand

Handlung, Erfolg, Kausalität, obj. Zurechnung (+)

2. subjektiver Tatbestand

P: error in persona:

A verwechselte B und C.

Bei Gleichwertigkeit der Tatobjekte ist dieser Irrtum unbeachtlich, s. o.

P: aberatio ictus

Fraglich ist, wie es sich auf den Vorsatz auswirkt, dass A den von ihm anvisierten Menschen treffen wollte, der Schuss aber fehl ging. Die Behandlung eines solchen Fehlgehens der Tat ist strittig:

formelle Gleichwertigkeitstheorie: Sind anvisiertes und getroffenes Handlungsobjekt gleichwertig, so ist das Fehlgehen unbeachtlich.

→ Argumentation wie beim error in persona: A wollte einen Menschen treffen und traf einen.

materielle Gleichwertigkeitstheorie: Bei höchstpersönlichen Rechtsgütern ist die aberatio ictus erheblich, also kein Vorsatz

→ Nur Leib/Leben/Gesundheit haften untrennbar an der anvisierten Person

Adäquanztheorie: bei gleichwertigem Objekt handelt vorsätzlich, wenn Abirrung vorhersehbar war. Hier ist dies der Fall, denn es liegt im Rahmen der allg. Lebenserfahrung, dass bei zwei nebeneinander laufenden Personen die falsche getroffen wird.

Konkretisierungstheorie (h.M.): Kein Vorsatz bezüglich des getroffenen Objekts, wenn das andere konkretisiert war.

➔ Behandelt man die aberatio ictus gleich wie den error in persona, so wird nicht deutlich, dass der Täter gerade nicht „einen“ Menschen, sondern „diesen“ Menschen treffen wollte.

Ergebnis: kein Vorsatz bzgl. der Tötung des B.

III. Ergebnis

A hat sich durch den Schuss nicht nach §§ 212, 211 II 5. Var. StGB strafbar gemacht.

§ 222 StGB an B (+)

(Fahrlässigkeitsprüfung wird noch besprochen)

§§ 212, 211 II 5. Var, 22, 23 I StGB an C

I. Nichtvollendung und Versuchsstrafbarkeit

C lebt. Der Versuch der §§ 212, 211 StGB ist strafbar.

II. Tatenschluss

A konkretisierte seinen Tötungsvorsatz auf C. Auch wollte er C heimtückisch töten (zur Heimtücke siehe Ausgangsfall)

III. unmittelbares Ansetzen

Indem er abzielte, hat A die Schwelle zum „Jetzt-geht's-los“ überschritten und somit unmittelbar angesetzt.

III. RW und Schuld (+)

IV. Ergebnis (+)

Im Wald

§ 303 StGB / § 292 StGB (je nach Sachverhaltsgestaltung)

Indem A auf das Wildschwein schoss, könnte er sich gem. § 303 I StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. objektiver TB

P: Tier als Sache

A müsste eine fremde Sache beschädigt oder zerstört haben. Eine Sache ist jeder körperliche Gegenstand. Fraglich ist, ob es sich auch bei Tieren um Sachen handelt. Dagegen sprechen könnte § 90 a BGB. Allerdings bildet das Strafrecht seine eigenen Begriffe.

zerstört (+)

2. subjektiver TB

A müsste auch vorsätzlich gehandelt haben. Als er abdrückte, dachte er, auf einen Menschen im Gebüsch zu schießen. A wusste nicht, dass er auf ein Tier und damit eine Sache im Sinne des StGB schoss. Somit fehlt ihm bzgl. § 303 I StGB der Vorsatz (vgl. § 16 I 1 StGB).

II. Ergebnis (-)

§§ 212, 22, 23 I StGB an B

Indem A auf das Gebüsch schoss, hinter dem er B vermutete, könnte er sich gem. §§ 212, 22, 23 I StGB strafbar gemacht haben.

I. Nichtvollendung und Versuchsstrafbarkeit (+)

Durch den Schuss hat A § 212 StGB nicht vollendet. Der Versuch ist strafbar.

II. Tatentschluss

A wollte in diesem Moment B töten. Hier wirkt sich der Irrtum vorsatzbegründend aus.

(Tatentschluss bezüglich der Heimtücke scheidet aus, denn As Vorstellung nach war der fliehende B nicht mehr arglos).

III. unim. Ansetzen

A müsste nach seiner Vorstellung auch unmittelbar angesetzt haben (vgl. § 22 StGB). A hat seiner Vorstellung nach mit dem Schuss bereits die tatbestandliche Handlung ausgeführt und somit die Schwelle zum „Jetzt-geht's-los“ überschritten.

III. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)